

2009**Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2009****Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
27.11.2009	Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (20. SOLAS-Änderungsverordnung – 20. SOLAS-ÄndV)	1226
2. 9.2009	Bekanntmachung der 30. und 31. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle . . .	1227
26.10.2009	Bekanntmachung des deutsch-moldauischen Abkommens über die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und Medizin	1232
28.10.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-burkinischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1235
28.10.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München	1235
2.11.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	1236
2.11.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	1238
6.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege	1240

Die Anlage zur Zwanzigsten Verordnung zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (20. SOLAS-Änderungsverordnung – 20. SOLAS-ÄndV) vom 27. November 2009 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen
(20. SOLAS-Änderungsverordnung – 20. SOLAS-ÄndV)**

Vom 27. November 2009

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 5 und 7 sowie Absatz 2 Nummer 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Folgende vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London angenommene Entschließungen werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. MSC.194(80) vom 20. Mai 2005,
2. MSC.201(81) vom 18. Mai 2006,
3. MSC.202(81) vom 19. Mai 2006,
4. MSC.216(82) vom 8. Dezember 2006,

jeweils zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141, 142), das zuletzt durch Entschließung MSC.170(79) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. 2008 II S. 390, 406) geändert worden ist,

sowie

5. MSC.227(82) vom 8. Dezember 2006

zur Änderung des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2458 – Anlageband), das zuletzt durch Entschließung MSC.171(79) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. 2008 II S. 390, 461) geändert worden ist. Die Entschließungen werden in einer Anlage mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Entschließungen treten für die Bundesrepublik Deutschland wie folgt in Kraft:

1. Anlage 1 der Entschließung MSC.194(80) nach ihrer Nummer 3 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2007,
2. Anlage 2 der Entschließung MSC.194(80) nach ihrer Nummer 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
3. die Entschließung MSC.202(81) nach ihrer Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2008,
4. Anlage 1 der Entschließung MSC.216(82) nach ihrer Nummer 3 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juli 2008,
5. Anlage 2 der Entschließung MSC.216(82) nach ihrer Nummer 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
6. die Entschließung MSC.201(81) nach ihrer Nummer 3 und Anlage 3 der Entschließung MSC.216(82) nach ihrer Nummer 3 Buchstabe c am 1. Juli 2010,
7. die Entschließung MSC.227(82) nach ihrer Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2008.

Berlin, den 27. November 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung. Vom Abdruck des Kapitels II-1 Teil A und B sowie B-1 bis B-4 des SOLAS-Übereinkommens in Anlage 2 der Entschließung MSC.194(80) wurde abgesehen, da diese bereits durch die gleichzeitig in Kraft tretende Entschließung MSC.216(82) geändert worden sind.

**Bekanntmachung
der 30. und 31. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 2. September 2009

30. Änderung

Die nach Abschnitt 7.2 Nummer 3 der Pariser Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle in der vom Hafenstaatskontrollausschuss beschlossenen Neufassung (BGBl. 2004 II S. 190) am 19. Mai 2008 angenommene Einfügung der neuen Nummer 13 des Abschnitts 2.1 der Vereinbarung ist gemäß Abschnitt 7.2 Nummer 4 der Vereinbarung

am 17. September 2008

für alle Vertragsparteien in Kraft getreten.

Die nach Abschnitt 7.3 Nummer 2 der Vereinbarung am 19. Mai 2008 angenommene Einfügung der neuen Nummern 47 bis 49 des Abschnitts 2 der Anlage 1 der Vereinbarung ist gemäß Abschnitt 7.3 Nummer 3 der Vereinbarung ebenfalls

am 17. September 2008

für alle Vertragsparteien in Kraft getreten.

31. Änderung

Die nach Abschnitt 7.2 Nummer 3 der Vereinbarung am 21. Mai 2009 angenommene Einfügung der neuen Nummer 14 des Abschnitts 2.1 der Vereinbarung und der neuen Nummern 6 und 7 des Abschnitts 6.3 der Vereinbarung ist gemäß Abschnitt 7.2 Nummer 4 der Vereinbarung

am 1. Juli 2009

für alle Vertragsparteien in Kraft getreten.

Die nach Abschnitt 7.3 Nummer 2 der Vereinbarung am 21. Mai 2009 angenommene Neufassung des Abschnitts 2 der Anlage 1 der Vereinbarung ist gemäß Abschnitt 7.3 Nummer 3 der Vereinbarung ebenfalls

am 1. Juli 2009

für alle Vertragsparteien in Kraft getreten.

Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. II S. 1058).

Berlin, den 2. September 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Törkel

30. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

1. Dem **Abschnitt 2.1 der Vereinbarung** wurde die Nummer 13 wie folgt angefügt:

(Übersetzung)

„13 International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships, 2001 (AFS2001).“

„13 Internationales Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen.“

2. Dem **Abschnitt 2 der Anlage 1 der Vereinbarung** wurden die Nummern 47 bis 49 wie folgt angefügt:

(Übersetzung)

„47 Record of AFS (AFS/Annex 4/Reg 2(1));

„47 Spezifikation des Bewuchsschutzsystems (AFS Anlage 4, Regel 2(1));

48 International Anti-Fouling System Certificate (IAFS Certificate) (AFS/Annex 4/Reg 2(1));

48 Internationales Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem (IAFS-Zeugnis) (AFS Anlage 4, Regel 2(1));

49 Declaration on AFS (AFS/Annex 4/Reg 5(1)).“

49 Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem (AFS Anlage 4, Regel 5(1)).“

31. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

1. Dem **Abschnitt 2.1 der Vereinbarung** wurde die Nummer 14 wie folgt angefügt:

(Übersetzung)

„14 the International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, 2001 (BUNKERS 2001).“

„14 Internationales Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (Bunkeröl-Übereinkommen).“

2. Dem **Abschnitt 6.3 der Vereinbarung** wurden die Nummern 6 und 7 wie folgt angefügt:

(Übersetzung)

„6 elect the chairman and vice-chairman of the Port State Control Committee from the Authorities;

„6 wählt den Vorsitzenden des Ausschusses und den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Reihe der Behörden;

7 establish a MoU Advisory Board to assist the Port State Control Committee in focusing on key issues, and in particular to direct the MoU Secretariat between Port State Control Committee meetings.“

7 gründet einen Beratungsausschuss, um den Ausschuss bei der Behandlung bestimmter Kernthemen zu unterstützen und insbesondere um das Sekretariat zwischen den Ausschusssitzungen anzuleiten.“

3. Der **Abschnitt 2 der Anlage 1 der Vereinbarung** wurde wie folgt neu gefasst:

(Übersetzung)

“Section 2

Examination of certificates and documents

List of certificates and documents, which to the extent applicable, should be checked during the initial inspection:

- .1 International Tonnage Certificate (1969);
- .2 Certificate of Registry or other document of nationality (UNCLOS);
- .3 Certificates as to the ship's hull strength and machinery installations issued by the classification society in question (only to be required if the ship maintains its class with a classification society);
- .4 Reports of previous port State control inspections;
- .5 Passenger Ship Safety Certificate (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (i), (vi));
- .6 Cargo Ship Safety Construction Certificate (S74/CI/R12 (ii), S74P88/CI/R12 (a) (ii), (vi));

„Abschnitt 2

Prüfung von Zeugnissen und sonstigen Dokumenten

Bei der Erstüberprüfung prüft der Kontrollbeamte des Hafenstaates in dem Umfang, der zweckmäßig ist, zumindest folgende Unterlagen:

- .1 den Internationalen Schiffs-messbrief (1969);
- .2 Auszug aus dem Schiffsregister oder anderer Nationalitätsnachweis (UNCLOS);
- .3 die von der betreffenden Klassifikationsgesellschaft ausgestellten Zeugnisse über die Festigkeit des Schiffskörpers und über die Maschinenanlagen des Schiffes (nur dann erforderlich, wenn das Schiff von einer Klassifikationsgesellschaft klassifiziert wird);
- .4 die Berichte über frühere Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle;
- .5 das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (i), (vi));
- .6 das Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (S74/CI/R12 (ii), S74P88/CI/R12 (a) (ii), (vi));

- .7 Cargo Ship Safety Equipment Certificate (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (iii), (vi));
- .8 Cargo Ship Safety Radio Certificate (S74-5/CI/R12 (iv), S74P88/CI/R12 (a) (iv), (vi));
- .9 Cargo Ship Safety Certificate (S74P88/CI/R12 (a) (v) (vi));
- .10 Special Purpose Ship Safety Certificate (S74/CI/R12, SPS Code, C1/Art. 1.7.12, Res. A.791 (19));
- .11 For ro-ro passenger ships, information on the A/A-max ratio (S74-15/CII-1/R8-1);
- .12 Damage control plans and booklets (S74-34/CII-1/Reg. 19, 20, 23);
- .13 Stability information (S74/CII-1/22 and CII-1/25-8; LLP88, Reg. 10);
- .14 Manoeuvring Booklet & information (S74-1/CII-1/Reg. 28.2);
- .15 Unattended Machinery spaces (UMS) evidence (S74-1/CII-I/R46.3);
- .16 Exemption Certificate and any list of cargoes (S74/CII-2/R10.7.1.4);
- .17 Fire control plan (S74-23/CII-2/Reg. 15.2.4);
- .18 Fire safety operational booklet (S74-23/CII-2/Reg. 16.3.1);
- .19 Dangerous goods special list or manifest, or detailed stowage plan (ILO134/A4.3(h), S74-23/CII-2/R19);
- .20 Doc. of compliance Dangerous Goods (S74-1/CII-2/R54.3, S74-24/CII-2/R19.4);
- .21 Ship's log book with respect to the records of drills, including security drills, and the log for records of inspection and maintenance of lifesaving appliances and arrangements and fire fighting appliances and arrangements (S74-33/CIII/R19.3, R19.4, R20, R37);
- .22 Minimum Safe Manning Document (S74-23/CV/R14.2);
- .23 SAR coordination plan for passenger ships trading on fixed routes (S74-15/CV/R15.c, R7.2);
- .24 Statement of Compliance LRIT (S74-32/CV/R19-1);
- .25 Copy of the Document of compliance issued by the testing facility, stating the date of compliance and the applicable performance standards of VDR (voyage data recorder), (S74/CV/R19.2);
- .26 For passenger ships, List of operational limitations (S74-24/CV/R30.2);
- .27 Cargo Securing Manual (S74-25/CVI/R5.6);
- .28 Bulk Carrier Booklet (S74-16/CVI/R7.3);
- .29 Loading/Unloading Plan for bulk carriers (S74-16/CVI/R7.3);
- .30 Document of authorization for the carriage of grain (S74-8/CVI/R9);
- .31 INF (International Code for the Safe Carriage of Packaged Irradiated Nuclear Fuel, Plutonium and High-Level Radioactive Wastes on Board Ships) Certificate of Fitness (S74-21/CVII/R16, INFC 1.3);
- .32 Copy of Document of Compliance issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (DoC) ISM Code (S74-11/CIX/R4.1);
- .7 das Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (iii), (vi));
- .8 das Funksicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe (S74-5/CI/R12 (iv), S74P88/CI/R12 (a) (iv), (vi));
- .9 das Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (S74P88/CI/R12 (a) (v) (vi));
- .10 das Sicherheitszeugnis für Spezialschiffe (S74/CI/R12, SPS Code, C1/Art. 1.7.12, Res. A.791 (19));
- .11 im Fall von Ro-Ro-Fahrgastschiffen die Angaben zum A/A_{max}-Wert (S74-15/CII-1/R8-1);
- .12 Lecksicherheitspläne und Hefte (S74-34/CII-1/Reg. 19, 20, 23);
- .13 die Stabilitätsunterlagen (S74/CII-1/22 and CII-1/25-8; LLP88, Reg. 10);
- .14 Manöverheft (S74-1/CII-1/Reg. 28.2);
- .15 Eignungsbescheinigungen für zeitweise unbesetzten Maschinenraum (UMS) (S74-1/CII-I/R46.3);
- .16 das Ausnahmezeugnis und die Liste der Ladungen (S74/CII-2/R10.7.1.4);
- .17 Brandschutzplan (S74-23/CII-2/Reg. 15.2.4);
- .18 Brandsicherheits-Betriebshandbuch (S74-23/CII-2/Reg. 16.3.1);
- .19 die besondere Aufstellung oder das besondere Ladungsmanifest für gefährliche Güter oder aber einen detaillierten Stauplan (ILO134/A4.3(h), S74-23/CII-2/R19);
- .20 Bescheinigung über besondere Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern (S74-1/CII-2/R54.3, S74-24/CII-2/R19.4);
- .21 die Eintragungen im Schiffstagebuch über Erprobungen und Übungen, einschließlich Sicherheitsübungen, und das Prüf- und Wartungshandbuch für Rettungsmittel (S74-33/CIII/R19.3, R19.4, R20, R37);
- .22 das Schiffsbesatzungszeugnis (S74-23/CV/R14.2);
- .23 Plan für die Zusammenarbeit mit zuständigen Such- und Rettungsdiensten in Notfallsituationen (S74-15/CV/R15.c, R7.2);
- .24 LRIT-Funktionsprüfungsbericht (S74-32/CV/R19-1);
- .25 Abschrift des von der zugelassenen Prüfeinrichtung ausgestellten Prüfzeugnisses mit dem Datum der erfolgreichen Prüfung und den der Prüfung zugrunde liegenden Leistungsanforderungen an das Schiffsdatenschreibersystem (voyage data recorder; VDR) (S74/CV/R19.2);
- .26 bei Fahrgastschiffen die Liste der Betriebsbeschränkungen (S74-24/CV/R30.2);
- .27 das Ladungssicherungshandbuch (S74-25/CVI/R5.6);
- .28 die Trimm- und Stabilitätsunterlagen für Massengutschiffe (S74-16/CVI/R7.3);
- .29 den Lade-/Löschplan bei Massengutschiffen (S74-16/CVI/R7.3);
- .30 die Genehmigung für die Beförderung von Getreide (S74-8/CVI/R9);
- .31 Bescheinigung über die Einigung zur Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen in Transportbehältern mit Seeschiffen (INF) (S74-21/CVII/R16, INFC 1.3);
- .32 Ausfertigungen des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Mee-

- resverschmutzung (Document of Compliance, DoC) ISM Code (S74-11/CIX/R4.1);
- .33 Safety Management Certificate issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (SMC) (S74-11/CIX/R4.2, 4.3);
- .34 High Speed Craft Safety Certificate and Permit to Operate High Speed Craft (S74-12/CX/R3.2, HSCC 1.8.1, 2);
- .35 Continuous Synopsis Record (S74-31/CXI-1/R5);
- .36 International Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, whichever is appropriate (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4);
- .37 International Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, whichever is appropriate (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/I/1.6.1);
- .38 International Oil Pollution Prevention Certificate (M73/78/ANI/R7.1);
- .39 Survey Report Files (in case of bulk carriers or oil tankers) (M73/78, ANI/R13G(3), S74-20/CXI/R2);
- .40 Oil Record Book, parts I and II (M73/78/ANI/R17, R36);
- .41 Shipboard Marine pollution emergency plan for Noxious Liquid Substances (M73/78/ANII/Reg.17);
- .42 (Interim) Statement of compliance Condition Assessment Scheme (CAS) (M73/78/ANI/R20.6, R21.6.1);
- .43 For oil tankers, the record of oil discharge monitoring and control system for the last ballast voyage (M73/78/ANI/R31.2);
- .44 Shipboard Oil Pollution Emergency Plan (M73/78/ANI/R37.1);
- .45 International Pollution Prevention Certificate for the Carriage of Noxious Liquid Substances in Bulk (NLS) (M73/78/ANII/R9.1);
- .46 Cargo Record Book (M73/78/ANII/R15, M73/78/ANII-APP2);
- .47 Procedures and Arrangements Manual (chemical tankers) (M73/78/ANII/R14.1 + P&A manual);
- .48 International Sewage Pollution Prevention Certificate (ISPPC) (M73/78/ANIV/R5.1);
- .49 Garbage Management Plan (M73/78/ANV/R9.2);
- .50 Garbage Record Book (M73/78/ANV/R9.3);
- .51 International Air Pollution Prevention Certificate (IAPPC) (M73/78/ANVI/R6.1);
- .52 Operational procedures for engines or equipment (M73/78/ANVI/R10);
- .53 Logbook for fuel oil change-over (M73/78/ANVI/R14.4.6);
- .54 Type approval certificate of incinerator (M73/78/ANVI/R16.6.1 + Appendix IV(1));
- .33 Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (Safety Management Certificate, SMC) (S74-11/CIX/R4.2, 4.3);
- .34 das Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und die Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (S74-12/CX/R3.2, HSCC 1.8.1, 2);
- .35 lückenlose Stammdatendokumentation (S74-31/CXI-1/R5);
- .36 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4);
- .37 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/I/1.6.1);
- .38 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Överschmutzung (IOPP) (M73/78/ANI/R7.1);
- .39 die Besichtigungsberichte (im Fall von Massengutsschiffen oder Öltankschiffen) (M73/78, ANI/R13G(3), S74-20/CXI/R2);
- .40 das Öltagebuch, Teil I und Teil II (M73/78/ANI/R17, R36)
- .41 bordeigener Notfallplan für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (M73/78/ANII/Reg.17);
- .42 (vorläufige) Bescheinigung über das Zustandsbewertungsschema, (M73/78/ANI/R20.6, R21.6.1);
- .43 im Fall von Öltankschiffen die Aufzeichnungen über den Einsatz des Überwachungs- und Kontrollsystems für das Einleiten von Öl auf der letzten Ballastreise (M73/78/ANI/R31.2);
- .44 den bordeigenen Notfallplan für Överschmutzungen (SOPEP) (M73/78/ANI/R37.1);
- .45 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut (NLS) (M73/78/ANII/R9.1);
- .46 das Ladungstagebuch (M73/78/ANII/R15, M73/78/ANII-APP2);
- .47 Handbuch über Verfahren und Vorkehrungen (Chemikalentankschiffe) (M73/78/ANII/R14.1 + P&A manual);
- .48 Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPPC) (M73/78/ANIV/R5.1);
- .49. den Müllbehandlungsplan (M73/78/ANV/R9.2);
- .50. das Mülltagebuch (M73/78/ANV/R9.3);
- .51 Internationales Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung (IAPPC) (M73/78/ANVI/R6.1);
- .52 Handhabungsverfahren für Motoren und Ausrüstung (M73/78/ANVI/R10);
- .53 Bordbuch für Ölwechsel (M73/78/ANVI/R14.4.6);
- .54 Baumusterzulassung für bordseitige Verbrennungsanlagen (M73/78/ANVI/R16.6.1 + Appendix IV(1));

- .55 Bunker delivery notes (M73/78/ANVI/R18.5 + Appendix V);
- .56 Engine International Air Pollution Prevention Certificate (EIAPPC) (NoxTC2008/2.1.1.1);
- .57 Technical files (NoxTC2008/2.3.6);
- .58 Record book of engine parameters (NoxTC2008/6.2.2.7.1);
- .59 International Load Line Certificate (1966) (LLP'88 Art. 16.1);
- .60 International Load Line Exemption Certificate (LLP'88 Art. 16.2);
- .61 Certificates issued in accordance with STCW Convention (STCW95/Art. VI, RI/2, Sect. A-I/2);
- .62 Cargo Gear Record Book (ILO134/C32/Art. 9(4)/ILO152(25));
- .63 Certificates loading and unloading equipment (ILO134/A4.3 (e); ILO/C32/Art 9(4));
- .64 Medical certificates (ILO Convention No. 73);
- .65 Table of shipboard working arrangements (ILO Convention No. 180/Part II/Art 5.7 a & b and STCW95/A-VIII/1.5);
- .66 Records of hours of work or rest of seafarers (ILO Convention No. 180/Part II/Art 8.1);
- .67 Mobile Offshore Drilling Unit Safety Certificate (MODU Code/I/Section 6);
- .68 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for oil pollution damage (CLC69P92/AVII.2);
- .69 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for Bunker oil pollution damage (BUNKERS 2001/Art. 7.2);
- .70 International Ship Security Certificate (ISSC) (ISPS/PA/19.2.1);
- .71 Record of AFS (AFS/Annex 4/Reg 2(1));
- .72 International Anti-Fouling System Certificate (IAFS Certificate) (AFS/Annex 4/Reg 2(1));
- .73 Declaration on AFS (AFS/Annex 4/Reg 5(1))."
- .55 Bunkerlieferbescheinigungen (M73/78/ANVI/R18.5 + Appendix V);
- .56 Internationales Motorzeugnis über die Verhütung von Luftverunreinigung (EIAPPC) (NOxTC2008/2.1.1.1);
- .57 Technische NOx-Akte (NOxTC2008/2.3.6);
- .58 Protokollbuch der Motorparameter (NOxTC2008/6.2.2.7.1);
- .59 das Internationale Freibordzeugnis (1966) (LLP'88 Art. 16.1)
- .60 das Internationale Freibord-Ausnahmezeugnis (LLP'88 Art. 16.2);
- .61 nach Maßgabe des STCW-Übereinkommens ausgestellte Zeugnisse (STCW95/Art. VI, RI/2, Sect. A-I/2);
- .62 Ladegeschirrbuch (ILO134/C32/Art. 9(4)/ILO152(25));
- .63 Zeugnisse für Lade- und Löschausrüstung (ILO134/A4.3 (e); ILO/C32/Art. 9(4));
- .64 die Gesundheitszeugnisse (ILO Konvention Nr. 73);
- .65 die bordseitige Arbeitszeit-Übersicht (ILO Konvention Nr. 180/Part II/Art. 5.7 a & b und STCW95/A-VIII/1.5);
- .66 Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ruhezeiten von Seeleuten (ILO Konvention Nr. 180/Part II/Art. 8.1)
- .67 das Sicherheitszeugnis für eine bewegliche Offshore-Bohrplattform (MODU Code/I/Sektion 6);
- .68 Versicherungszertifikat oder jede andere finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden (CLC69P92/AVII.2);
- .69 Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BUNKERS 2001/Art. 7.2);
- .70 Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC) (ISPS/PA/19.2.1);
- .71 Dokumentation über das Bewuchsschutzsystem (AFS Anlage 4, Regel 2 (1));
- .72 Internationales Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem (IAFS-Zeugnis) (AFS Anlage 4, Regel 2 (1));
- .73 Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem (AFS, Anlage 4, Regel 5 (1))."

**Bekanntmachung
des deutsch-moldauischen Abkommens
über die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und Medizin**

Vom 26. Oktober 2009

Das in Chisinau am 3. Juni 2009 unterzeichnete
Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Ge-
sundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem
Ministerium für Gesundheit der Republik Moldau über die
Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und
Medizin ist nach seinem Artikel 12 Absatz 1

am 28. August 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 2009

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Seeba

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheit der Republik Moldau
über die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und Medizin

Das Bundesministerium für Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Ministerium für Gesundheit
der Republik Moldau,

nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

von dem Wunsch geleitet, die bilateralen Beziehungen in den Bereichen Gesundheit und Medizin zu fördern,

mit dem gemeinsamen Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung in beiden Staaten zu verbessern,

in Würdigung des wesentlichen Beitrags, den Organisationen der Zivilgesellschaft sowie akademische Kreise in diesem Bereich leisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen Gesundheit und Medizin nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts enger zusammen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien arbeiten in den folgenden Bereichen der Medizin und Gesundheitsversorgung enger zusammen:

- Erfahrungsaustausch im Bereich der Reformen der Gesundheitssysteme, auch im Zusammenhang mit Verbesserungen im Krankenhaussektor, einer Stärkung der primären Gesundheitsversorgung bei einer Steigerung der Qualität und Effektivität im Bereich der Krankenversicherungen,
- Entwicklung und Einsatz kostenwirksamer Gesundheitsdienste und Medizintechnik wie telemedizinischer Dienste,
- Einführung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems der ärztlichen Versorgung entsprechend europäischer Standards,
- Untersuchung der Kooperationsmöglichkeiten im Bereich gegenseitiger langfristiger Investitionen in die Gesundheitsversorgungsinfrastruktur, einschließlich bei der Entwicklung der Pharmaindustrie und Arzneimittelversorgung,
- Weiterentwicklung der Medizin und Pharmazie entsprechend den Bedürfnissen des Gesundheitssektors,
- Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten, insbesondere bei der Eindämmung von Tuberkulose und HIV/AIDS, sowie Fortsetzung und Weiterentwicklung bereits bestehender Initiativen wie gemeinsamer wissenschaftlicher Kollaborationen und gemeinsamer Projekte, die der Verbesserung von Präventionsmaßnahmen, der Diagnostik, der Behandlung und der Pflege dienen,

- Zusammenarbeit bei der Stärkung der Gesundheit von Mutter und Kind und der Verbesserung der Gesundheit älterer Menschen,
- Sicherstellung der Finanzierbarkeit von Medizinprodukten und Arzneimitteln,
- sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Bereiche.

Artikel 3

Die Vertragsparteien können zum Zweck der Verstärkung der Zusammenarbeit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts folgende Maßnahmen durchführen:

- Austausch von Informationen und Materialien, die für beide Vertragsparteien von Interesse sind,
- Schulungen und Austauschprogramme für Gesundheitsfachkräfte, Angehörige der Gesundheitsministerien sowie der nationalen Gesundheitsbehörden, Vertreter der Zivilgesellschaft, Symposien, Tagungen, Projekte und sonstige Arten der Zusammenarbeit,
- gemeinsame Forschungsprogramme, bei denen Konsortien zwischen deutschen und moldauischen (Universitäts-)Kliniken gebildet werden,
- Förderung direkter Kooperationsbeziehungen zwischen deutschen und moldauischen Krankenhäusern und Überlassung medizinisch-technischer Geräte an medizinische Einrichtungen in der Republik Moldau,
- gemeinsames Projekt zur Verbesserung des Zugangs zu lebensrettenden Arzneimitteln in der Republik Moldau,
- allgemeine Unterstützung von Hilfsprojekten.

Artikel 4

(1) Medizin- und Gesundheitseinrichtungen können nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien in unmittelbarem Kontakt zueinander treten und Projektvereinbarungen zur Umsetzung dieses Abkommens abschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind rechtlich und finanziell für die Erfüllung von mit solchen Projektvereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich. Meinungsverschiedenheiten zwischen den kooperierenden Einrichtungen sind von diesen selbst oder den Vertragsparteien beizulegen. Zu diesem Zweck können die Vertragsparteien paritätische Ausschüsse einsetzen, die dauerhaft oder vorübergehend tätig sind.

Artikel 5

Die Vertragsparteien fördern direkte Beziehungen zwischen den nachgeordneten Stellen im Bereich der Arzneimittelzulassung und der Kontrolle ihrer Qualität, zum Beispiel bei der Bekämpfung des illegalen Arzneimittelvertriebs und der Arzneimittelfälschung.

Artikel 6

Die Vertragsparteien setzen einander von ihren Plänen hinsichtlich der Ausrichtung von Schulungen, Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und sonstigen Arten der Zusammenarbeit von gemeinsamem Interesse in Kenntnis und leisten beim Empfang von Fachteilnehmern der anderen Vertragspartei die erforderliche Unterstützung.

Artikel 7

Die Vertragsparteien streben in Zusammenarbeit mit ihren nachgeordneten Stellen und den Behörden autonomer regionaler Einheiten oder Bundesländer eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsfachkräften an Universitäten und Fachhochschulen an und bieten den ärztlichen, lehrenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitern ihrer nachgeordneten Stellen mittels des Austauschs von Erfahrungen und Schulungen Gelegenheiten zur Verbesserung ihrer Fertigkeiten.

Artikel 8

Die sich aus der Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ergebenden Ausgaben werden von der jeweiligen Vertragspartei im Rahmen der verfügbaren, für den jeweiligen Bereich vorgesehenen finanziellen Ressourcen getragen.

Artikel 9

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen völkerrechtlichen Verträgen ergeben, deren Vertragspartei sie sind, bleiben durch die Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei Gesundheitsprogrammen von gemeinsamem Interesse auf internationaler und regionaler Ebene zusammen, insbesondere innerhalb der Weltge-

sundheitsorganisation und sonstiger den Vereinten Nationen, Europarat zugehörigen Organisationen.

(2) Beide Vertragsparteien fördern nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts die Einbindung der Republik Moldau oder ihrer Medizin- und Gesundheitseinrichtungen in für Nichtmitgliedstaaten offenstehende Projekte und Programme der Europäischen Union.

Artikel 11

In beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien können Änderungen und Ergänzungen zu diesem Abkommen in einem separaten Protokoll, das Bestandteil dieses Abkommens wird, vereinbart werden. Dieses Protokoll tritt nach Artikel 12 in Kraft.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Das vorliegende Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Im Falle einer Kündigung des vorliegenden Abkommens werden seine Bestimmungen weiterhin auf die Aktivitäten angewandt, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Phase der Durchführung befinden.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Chisinau am 3. Juni 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, moldauischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des moldauischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgeblich.

Für das Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland

K. T. Schröder

Für das Ministerium für Gesundheit der Republik Moldau

Mircea Buga

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-burkinischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 28. Oktober 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1457, 1458) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag und das dazugehörige Protokoll nach Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages

am 21. November 2009

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 21. Oktober 2009 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 28. Oktober 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens vom 16. Dezember 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen
über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München**

Vom 28. Oktober 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München (BGBl. 1998 II S. 2060, 2061) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13

am 26. August 1998

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. Oktober 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. November 2009

Das in Kinshasa am 13. Oktober 2009 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Demokratischen
Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2006
ist nach seinem Artikel 5

am 13. Oktober 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokra-
tischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf Nummer 2 Buchstabe a der Verbal-
note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kinshasa
vom 22. Dezember 2006 mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwäh-
lenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau
(KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt
5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vor-
haben „Unterstützung der Wiedereingliederung von Ex-Kombat-
tanten und Flüchtlingen II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die
Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch
andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem
späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge
zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für
notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhal-
ten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Ab-

gaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 13. Oktober 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. Weishaupt

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo

Raimond Tshibanda

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. November 2009

Das in Kinshasa am 13. Oktober 2009 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Demokratischen
Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2008
ist nach seinem Artikel 5

am 13. Oktober 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokra-
tischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 6. Dezember 2008 und die Verbalnote Nr. 39/07 vom
28. Februar 2008 der Botschaft der Bundesrepublik Deutsch-
land Kinshasa mit einer Mittelzusage –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und
beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen
gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von ins-
gesamt 60 000 000,- EUR (in Worten: sechzig Millionen Euro) für
die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Städtische Wasserversorgung Sekundärstädte II – Investi-
tion“ bis zu 15 500 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen
fünfhunderttausend Euro);
- b) „Städtische Wasserversorgung Sekundärstädte II – Begleit-
maßnahme“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millio-
nen fünfhunderttausend Euro);
- c) „Friedensfonds“ bis zu 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig
Millionen Euro);
- d) „Programm nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Roh-
stoffe II“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen
Euro);
- e) „Sektorprogramm Mikrofinanz II“ bis zu 6 500 000,- EUR (in
Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro);

- f) „Gründung einer Mikrofinanzbank in der DR Kongo (Treuhandmittel)“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 13. Oktober 2009 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. Weishaupt

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo

Raimond Tshibanda

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 15,45 € (14,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen
sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege**

Vom 6. November 2009

Das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173, 174) ist für

Costa Rica

am 17. Juni 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. II S. 624).

Berlin, den 6. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer